

Satzungen der Universität Freiburg für die hochschuleigenen Auswahl- und Eignungsfeststellungsverfahren

**Satzung zur Aufhebung der Satzung der Universität Freiburg für das hochschuleigene
Auswahlverfahren im Nebenfach Wirtschaftswissenschaft: Betriebswirtschaftslehre des
Studienganges Magister Artium**

Aufgrund von § 6 Absatz 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBI. S. 201), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. November 2004 (GBI. S. 798), § 63 Absatz 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBI. S. 1) und von § 10 Absatz 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBI. S. 63) hat der Senat der Universität Freiburg am 21. März 2007 die nachfolgende Aufhebung der Satzung der Universität Freiburg für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Nebenfach Wirtschaftswissenschaft: Betriebswirtschaftslehre des Studienganges Magister Artium beschlossen.

Die Satzung der Universität Freiburg für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Nebenfach Wirtschaftswissenschaft: Betriebswirtschaftslehre des Studienganges Magister Artium vom 15. Juli 2005 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 36, Nr. 27 vom 15. Juli 2005, Seiten 81 – 82) tritt zum 31. März 2007 außer Kraft.

Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Freiburg für das hochschuleigene Auswahlverfahren in den Studiengängen Lehramt an Gymnasien, Magister Scientiarum, Magister Artium im Fach Biologie mit akademischer Abschlussprüfung (Staatsexamen, Magisterexamen)

Aufgrund von § 6 Absatz 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. Seite 201), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung auswahlrechtlicher Vorschriften im Hochschulbereich vom 11.12.2002 (GBl. S. 471 ff.), § 94 Absatz 3 des Universitätsgesetzes (UG) vom 1. Februar 2000 (GBl. S. 208 ff.) und von § 10 Absatz 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13.1.2003 (GBl. S. 63ff) hat der Senat der Universität Freiburg am 21. März 2007 die nachstehende Änderung der Satzung der Universität Freiburg für das hochschuleigene Auswahlverfahren in den Studiengängen Lehramt an Gymnasien, Magister Scientiarum, Magister Artium im Fach Biologie mit akademischer Abschlussprüfung (Staatsexamen, Magisterexamen) vom 15. Juli 2005 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 36, Nr. 27 vom 15. Juli 2005, Seiten 83 – 85) beschlossen.

Artikel 1

1. In der Überschrift werden nach den Worten „Lehramt an Gymnasien“ das Komma gestrichen und das Wort „und“ eingefügt und nach den Worten „Magister Scientiarum“ das Komma und die Worte „Magister Artium“ gestrichen.
2. In § 1 Satz 1 werden nach den Worten „Lehramt an Gymnasien“ das Komma gestrichen und das Wort „und“ eingefügt und nach den Worten „Magister Scientiarum“ das Komma und die Worte „Magister Artium“ gestrichen.
3. In § 8 werden nach den Worten „Lehramt an Gymnasien“ das Komma gestrichen und das Wort „und“ eingefügt und nach den Worten „Magister Scientiarum“ das Komma und die Worte „Magister Artium“ gestrichen.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt zum 1. April 2007 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2007/2008.

Satzung zur Aufhebung der Satzung der Universität Freiburg für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Nebenfach Biologische Anthropologie des Studienganges Magister Artium

Aufgrund von § 6 Absatz 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. S. 201), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. November 2004 (GBl. S. 798), § 63 Absatz 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) und von § 10 Absatz 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63) hat der Senat der Universität Freiburg am 21. März 2007 die nachfolgende Aufhebung der Satzung der Universität Freiburg für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Nebenfach Biologische Anthropologie des Studienganges Magister Artium beschlossen.

Die Satzung der Universität Freiburg für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Nebenfach Biologische Anthropologie des Studienganges Magister Artium vom 19. Juni 2006 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 37, Nr. 32 vom 19. Juni 2006, Seiten 128 – 130) tritt zum 31. März 2007 außer Kraft.

Satzung zur Aufhebung der Satzung der Universität Freiburg für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Nebenfach Europäische Ethnologie des Studienganges Magister Artium

Aufgrund von § 6 Absatz 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. S. 201), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. November 2004 (GBl. S. 798), § 63 Absatz 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) und von § 10 Absatz 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63) hat der Senat der Universität Freiburg am 21. März 2007 die nachfolgende Aufhebung der Satzung der Universität Freiburg für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Nebenfach Europäische Ethnologie des Studienganges Magister Artium beschlossen.

Die Satzung der Universität Freiburg für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Nebenfach Europäische Ethnologie des Studienganges Magister Artium vom 19. Juni 2006 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 37, Nr. 32 vom 19. Juni 2006, Seiten 134 – 135) tritt zum 31. März 2007 außer Kraft.

Satzung zur Aufhebung der Satzung der Universität Freiburg für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Nebenfach Wirtschaftswissenschaft: Finanzwissenschaft des Studienganges Magister Artium

Aufgrund von § 6 Absatz 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. S. 201), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. November 2004 (GBl. S. 798), § 63 Absatz 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) und von § 10 Absatz 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63) hat der Senat der Universität Freiburg am 21. März 2007 die nachfolgende Aufhebung der Satzung der Universität Freiburg für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Nebenfach Wirtschaftswissenschaft: Finanzwissenschaft des Studienganges Magister Artium beschlossen.

Die Satzung der Universität Freiburg für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Nebenfach Wirtschaftswissenschaft: Finanzwissenschaft des Studienganges Magister Artium vom 15. Juli 2005 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 36, Nr. 27 vom 15. Juli 2005, Seiten 92 – 93) tritt zum 31. März 2007 außer Kraft.

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Freiburg für das hochschuleigene Auswahlverfahren in den Studiengängen Geographie (Hauptfach) und Waldwirtschaft und Umwelt (Hauptfach) sowie Naturschutz und Landschaftspflege (Nebenfach) und Internationale Waldwirtschaft (Nebenfach) mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B.Sc.) sowie in den Studiengängen Geographie Lehramt (Haupt- und Beifach) und Geographie Magister Artium (Nebenfach)

Aufgrund von § 6 Absatz 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. Seite 201), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung auswahlrechtlicher Vorschriften im Hochschulbereich vom 11.12.2002 (GBl. S. 471 ff.), § 94 Absatz 3 des Universitätsgesetzes (UG) vom 1. Februar 2000 (GBl. S. 208 ff.) und von § 10 Absatz 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13.1.2003 (GBl. S. 63ff) hat der Senat der Universität Freiburg am 21. März 2007 die nachstehende Änderung der Satzung der Universität Freiburg für das hochschuleigene Auswahlverfahren in den Studiengängen Geographie (Hauptfach) und Waldwirtschaft und Umwelt (Hauptfach) sowie Naturschutz und Landschaftspflege (Nebenfach) und Internationale Waldwirtschaft (Nebenfach) mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B.Sc.) sowie in den Studiengängen Geographie Lehramt (Haupt- und Beifach) und Geographie Magister Artium (Nebenfach) vom 15. Juli 2005 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 36, Nr. 27 vom 15. Juli 2005, Seiten 101–109), zuletzt geändert am 19. Juni 2006 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 37, Nr. 32 vom 19. Juni 2006, Seiten 138 - 139) beschlossen.

Artikel 1

1. In der Überschrift werden nach den Worten „(B.Sc.) sowie“ die Worte „in den Studiengängen“ durch die Worte „im Studiengang“ ersetzt und nach den Worten „Geographie Lehramt (Haupt- und Beifach)“ die Worte „und Geographie Magister Artium (Nebenfach)“ gestrichen.
2. In § 1 Satz 1 werden nach den Worten „(B.Sc.) sowie“ die Worte „in den Studiengängen“ durch die Worte „im Studiengang“ ersetzt und nach den Worten „Geographie Lehramt (Haupt- und Beifach)“ die Worte „und Geographie Magister Artium (Nebenfach)“ gestrichen.
3. In § 4 Absatz 1 Satz 1 werden nach den Worten „(B.Sc.) sowie für“ die Worte „die Studiengänge“ durch die Worte „den Studiengang“ ersetzt und nach den Worten „Geographie Lehramt (Haupt- und Beifach)“ die Worte „und Geographie Magister Artium (Nebenfach)“ gestrichen.
4. In § 8 werden nach den Worten „(B.Sc.) und für“ die Worte „die Studiengänge“ durch die Worte „den Studiengang“ ersetzt und nach den Worten „Geographie Lehramt (Haupt- und Beifach)“ die Worte „und Geographie Magister Artium (Nebenfach)“ gestrichen.
5. In der Überschrift der Anlage 1 werden nach den Worten „(B.Sc.) sowie“ die Worte „die Studiengänge“ durch die Worte „den Studiengang“ ersetzt und nach den Worten „Geographie Lehramt (Haupt- und Beifach)“ die Worte „und Geographie Magister Artium (Nebenfach)“ gestrichen.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt zum 1. April 2007 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2007/2008.

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Freiburg für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Haupt- und Beifach Geschichte des Lehramtsstudienganges sowie im Nebenfach Alte Geschichte, Mittelalterliche Geschichte, Neuere und Neueste Geschichte, Osteuropäische Geschichte, Wirtschafts- und Sozialgeschichte, Historische Hilfswissenschaften und Geschichte der Medizin des Magisterstudienganges

Aufgrund von § 6 Absatz 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. Seite 201), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung auswahlrechtlicher Vorschriften im Hochschulbereich vom 11.12.2002 (GBl. S. 471 ff.), § 94 Absatz 3 des Universitätsgesetzes (UG) vom 1. Februar 2000 (GBl. S. 208 ff.) und von § 10 Absatz 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13.1.2003 (GBl. S. 63ff) hat der Senat der Universität Freiburg am 21. März 2007 die nachstehende Änderung der Satzung der Universität Freiburg für das hochschuleigene Auswahlverfahren Haupt- und Beifach Geschichte des Lehramtsstudienganges sowie im Nebenfach Alte Geschichte, Mittelalterliche Geschichte, Neuere und Neueste Geschichte, Osteuropäische Geschichte, Wirtschafts- und Sozialgeschichte, Historische Hilfswissenschaften und Geschichte der Medizin des Magisterstudienganges vom 15. Juli 2005 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 36, Nr. 27 vom 15. Juli 2005, Seiten 110–112), zuletzt geändert am 19. Juni 2006 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 37, Nr. 32 vom 19. Juni 2006, Seite 142) beschlossen.

Artikel 1

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

Satzung der Universität Freiburg für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Haupt- und Beifach Geschichte des Lehramtsstudienganges

2. § 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Die Universität Freiburg vergibt im Haupt- und Beifach Geschichte des Lehramtsstudienganges 90% der Studienplätze an Studienbewerberinnen und -bewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens.

3. § 8 erhält folgende Fassung:

Die Ausländerquote für das Haupt- und Beifach Geschichte des Lehramtsstudienganges wird auf 8% festgelegt.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt zum 1. April 2007 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2007/2008.

Satzung zur Aufhebung der Satzung der Universität Freiburg für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Nebenfach Kognitionswissenschaft des Studienganges Magister Artium

Aufgrund von § 6 Absatz 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. S. 201), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. November 2004 (GBl. S. 798), § 63 Absatz 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) und von § 10 Absatz 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63) hat der Senat der Universität Freiburg am 21. März 2007 die nachfolgende Aufhebung der Satzung der Universität Freiburg für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Nebenfach Kognitionswissenschaft des Studienganges Magister Artium beschlossen.

Die Satzung der Universität Freiburg für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Nebenfach Kognitionswissenschaft des Studienganges Magister Artium vom 18. Juni 2003 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 34, Nr. 18 vom 18. Juni 2003, Seiten 161 – 163) tritt zum 31. März 2007 außer Kraft.

Satzung der Universität Freiburg für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Haupt- und Nebenfach Kunstgeschichte des Studienganges Bachelor of Arts (B.A.)

Aufgrund von § 6 Absatz 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. S. 201), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. November 2004 (GBl. S. 798), § 63 Absatz 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) und von § 10 Absatz 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63) hat der Senat der Universität Freiburg am 21. März 2007 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Universität Freiburg vergibt im Haupt- und Nebenfach Kunstgeschichte des Studienganges Bachelor of Arts (B.A.) 90% der Studienplätze an Studienbewerberinnen und -bewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation der Bewerberin bzw. des Bewerbers für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.

§ 2 Fristen

Zulassungen für Studienanfänger sind nur zum Wintersemester möglich. Der Antrag auf Zulassung muss bis zum 15. Juli eines Jahres bei der Universität Freiburg eingegangen sein (Ausschlussfrist).

§ 3 Form des Antrags

- (1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen.
- (2) Dem Antrag sind in Kopie
 - a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist und
 - b) ggf. Nachweise über eine Berufsausbildung, Berufstätigkeit oder praktische Tätigkeit gemäß § 6 Absatz 2 Buchstabe b)beizufügen.
- (3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 4 Auswahlkommission

- (1) Die Philosophische Fakultät setzt zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine Auswahlkommission ein. Sie besteht aus zwei Mitgliedern, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal des Kunstgeschichtlichen Instituts angehören. Mindestens ein Mitglied gehört der Gruppe der Professoren bzw. Professorinnen an. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre; Wiederbestellung ist möglich.
- (2) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.
- (3) Die Mitglieder des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät haben das Recht, bei den Beratungen der Auswahlkommission anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht.

§ 5 Auswahlverfahren

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer
 - a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
 - b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.
- (2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 7 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft die Rektorin bzw. der Rektor aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommission.
- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 Absatz 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.
- (4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Freiburg unberührt.

§ 6 Auswahlkriterien

- (1) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 7 zu bildenden Rangliste nach den in Absatz 2 genannten Kriterien.
- (2) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens werden die nachfolgenden Kriterien berücksichtigt:
 - a) Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung und
 - b) Berufsausbildung, Berufstätigkeit oder praktische Tätigkeiten in einem für das Fach Kunstgeschichte relevanten Tätigkeitsbereich.
- (3) Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der Kultusministerkonferenz (KMK) in deutsche Noten umzurechnen.

§ 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

- (1) Die Auswahl erfolgt nach einer Punktzahl, die nach Maßgabe folgender schulischer und sonstiger Leistungen in den folgenden Schritten bestimmt wird:
 1. Bewertung der schulischen Leistungen:

Die Summe der im Abiturzeugnis erreichten Punkte wird durch 56 bzw. 60* geteilt (max. 15 Punkte). Die sich ergebende Zahl wird auf eine Stelle hinter dem Komma berechnet. Es wird nicht gerundet.
 2. Bewertung der sonstigen Leistungen:

Jedes Mitglied der Auswahlkommission bewertet die Berufsausbildung, Berufstätigkeit oder praktische Tätigkeit gemäß § 6 Absatz 2 Buchstabe b (nachgewiesen durch Vorlage eines schriftlichen Dokuments, z.B. Zeugnis, Tätigkeitsbescheinigung, Mustermappe u. dgl.) gesondert auf einer Skala von 1 bis 3.

Danach wird aus der Summe der von den einzelnen Mitgliedern vergebenen Punktzahlen das arithmetische Mittel bis auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet (max. 3 Punkte). Es wird nicht gerundet.
- (2) Auf der Grundlage der gemäß Absatz 1 Ziffer 1 und 2 ermittelten Punktzahl (max. 18 Punkte) wird unter allen Teilnehmern und Teilnehmerinnen eine Rangliste erstellt.
- (3) Bei Ranggleichheit gilt § 16 HVVO.

*) bei älteren Abiturzeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl von 900 Punkten wird durch 60 geteilt, bei neueren Abiturzeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl vom 840 Punkten wird durch 56 geteilt.

§ 8 Ausländerquote

Die Ausländerquote für das Haupt- und Nebenfach Kunstgeschichte des Studienganges Bachelor of Arts (B.A.) wird auf 8% festgelegt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. April 2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Universität Freiburg für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Nebenfach Kunstgeschichte des Studienganges Bakkalaureus Artium/Bachelor of Arts (B.A.) vom 15. Juli 2005 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 36, Nr. 27 vom 15. Juli 2005, Seiten 123 – 125) außer Kraft..

Satzung zur Aufhebung der Satzung der Universität Freiburg für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Haupt- und Nebenfach Kunstgeschichte des Magisterstudienganges (Magister Artium)

Aufgrund von § 6 Absatz 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. S. 201), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. November 2004 (GBl. S. 798), § 63 Absatz 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) und von § 10 Absatz 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63) hat der Senat der Universität Freiburg am 21. März 2007 die nachfolgende Aufhebung der Satzung der Universität Freiburg für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Haupt- und Nebenfach Kunstgeschichte des Magisterstudienganges (Magister Artium) beschlossen.

Die Satzung der Universität Freiburg für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Haupt- und Nebenfach Kunstgeschichte des Magisterstudienganges (Magister Artium) vom 15. Juli 2005 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 36, Nr. 27 vom 15. Juli 2005, Seiten 120 – 122) tritt zum 31. März 2007 außer Kraft.

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Freiburg für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Nebenfach Philosophie des Magisterstudienganges und im Hauptfach Philosophie/Ethik des Lehramtsstudienganges

Aufgrund von § 6 Absatz 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. Seite 201), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung auswahlrechtlicher Vorschriften im Hochschulbereich vom 11.12.2002 (GBl. S. 471 ff.), § 94 Absatz 3 des Universitätsgesetzes (UG) vom 1. Februar 2000 (GBl. S. 208 ff.) und von § 10 Absatz 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13.1.2003 (GBl. S. 63ff) hat der Senat der Universität Freiburg am 21. März 2007 die nachstehende Änderung der Satzung der Universität Freiburg für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Nebenfach Philosophie des Magisterstudienganges und im Hauptfach Philosophie/Ethik des Lehramtsstudienganges vom 15. Juli 2005 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 36, Nr. 27 vom 15. Juli 2005, Seiten 128–130), zuletzt geändert am 19. Juni 2006 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 37, Nr. 32 vom 19. Juni 2006, Seite 149) beschlossen.

Artikel 1

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

Satzung der Universität Freiburg für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Hauptfach Philosophie/Ethik des Lehramtsstudienganges

2. § 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Die Universität Freiburg vergibt im Hauptfach Philosophie/Ethik des Lehramtsstudienganges 90% der Studienplätze an Studienbewerberinnen und –bewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens.

3. § 9 erhält folgende Fassung:

Die Ausländerquote für das Hauptfach Philosophie/Ethik des Lehramtsstudienganges wird auf 8% festgelegt.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt zum 1. April 2007 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2007/2008.

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Freiburg für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Haupt- und Beifach Politikwissenschaft des Lehramtsstudienganges sowie im Nebenfach Wissenschaftliche Politik des Magisterstudienganges

Aufgrund von § 6 Absatz 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. Seite 201), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung auswahlrechtlicher Vorschriften im Hochschulbereich vom 11.12.2002 (GBl. S. 471 ff.), § 94 Absatz 3 des Universitätsgesetzes (UG) vom 1. Februar 2000 (GBl. S. 208 ff.) und von § 10 Absatz 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13.1.2003 (GBl. S. 63ff) hat der Senat der Universität Freiburg am 21. März 2007 die nachstehende Änderung der Satzung der Universität Freiburg für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Haupt- und Beifach Politikwissenschaft des Lehramtsstudienganges sowie im Nebenfach Wissenschaftliche Politik des Magisterstudienganges vom 15. Juli 2005 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 36, Nr. 27 vom 15. Juli 2005, Seiten 137–139), zuletzt geändert am 19. Juni 2006 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 37, Nr. 32 vom 19. Juni 2006, Seite 153) beschlossen.

Artikel 1

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

Satzung der Universität Freiburg für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Haupt- und Beifach Politikwissenschaft des Lehramtsstudienganges

2. § 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Die Universität Freiburg vergibt im Haupt- und Beifach Politikwissenschaft des Lehramtsstudienganges 90% der Studienplätze an Studienbewerberinnen und –bewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens.

3. § 9 erhält folgende Fassung:

Die Ausländerquote für das Haupt- und Beifach Politikwissenschaft des Lehramtsstudienganges wird auf 8% festgelegt.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt zum 1. April 2007 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2007/2008.

Satzung der Universität Freiburg für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Psychologie mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B.Sc.)

Aufgrund von § 6 Absatz 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. S. 201), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. November 2004 (GBl. S. 798), § 63 Absatz 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) und von § 10 Absatz 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63) hat der Senat der Universität Freiburg am 21. März 2007 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Universität Freiburg vergibt im Studiengang Psychologie mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B.Sc.) 90% der Studienplätze an Studienbewerberinnen und -bewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation der Bewerberin bzw. des Bewerbers für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.

§ 2 Fristen

Zulassungen für Studienanfänger sind nur zum Wintersemester möglich. Der Antrag auf Zulassung muss bis zum 15. Juli eines Jahres bei der Universität Freiburg eingegangen sein (Ausschlussfrist).

§ 3 Form des Antrags

- (1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen.
- (2) Dem Antrag sind in Kopie
 - a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist und
 - b) ggf. Nachweise über eine abgeschlossene Berufsausbildung gemäß § 6 Absatz 2 Buchstabe b) beizufügen.
- (3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 4 Auswahlkommission

- (1) Die Wirtschafts- und Verhaltenswissenschaftliche Fakultät setzt zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine Auswahlkommission ein. Sie besteht aus 2 Mitgliedern, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal des Instituts für Psychologie angehören. Mindestens ein Mitglied gehört der Gruppe der Professoren bzw. Professorinnen an. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt 2 Jahre; Wiederbestellung ist möglich.
- (2) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Wirtschafts- und Verhaltenswissenschaftlichen Fakultät nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.
- (3) Die Mitglieder des Fakultätsrates der Wirtschafts- und Verhaltenswissenschaftlichen Fakultät haben das Recht, bei den Beratungen der Auswahlkommission anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht.

§ 5 Auswahlverfahren

(1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer

- a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
- b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.

(2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 7 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft die Rektorin bzw. der Rektor aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommission.

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 Absatz 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.

(4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Freiburg unberührt.

§ 6 Auswahlkriterien

(1) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 7 zu bildenden Rangliste nach den in Absatz 2 genannten Kriterien

(2) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens werden die nachfolgenden Kriterien berücksichtigt:

- a) Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung und
- b) eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem in der Anlage genannten oder in einem vergleichbaren Ausbildungsberuf.

(3) Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der Kultusministerkonferenz (KMK) in deutsche Noten umzurechnen.

(4) Eine im Ausland erworbene Berufsausbildung kann bei nachgewiesener Gleichwertigkeit zu einem Ausbildungsberuf im Sinne des Absatzes 2 Buchstabe b) berücksichtigt werden.

(5) Die Feststellung der Gleichwertigkeit der Berufsausbildung nach Absatz 4 trifft die Auswahlkommission.

§ 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

(1) Der Rangplatz bestimmt sich nach der im Abiturzeugnis ausgewiesenen Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung (HZB). Bei Bewerbern/Bewerberinnen, die eine abgeschlossene Berufsausbildung gemäß § 6 Absatz 2 Buchstabe b) nachweisen, verbessert sich die im Abiturzeugnis ausgewiesene Durchschnittsnote um 0,2. Aus diesem Endergebnis wird unter allen Teilnehmern/Teilnehmerinnen eine Rangliste erstellt.

(2) Bei Rangleichheit gilt § 16 HVVO.

§ 8 Ausländerquote

Die Ausländerquote für den Studiengang Psychologie mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B.Sc.) wird auf 8% festgelegt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. April 2007 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2007/2008.

Anlage zur Satzung der Universität Freiburg für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Psychologie mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B.Sc.)

Liste der Ausbildungsberufe

Altenpfleger/in
Arbeitstherapeut/in
Arzthelfer/in
Assistent/in im Gesundheits- und Sozialwesen
Atem-, Sprech- und Stimmlehrer/in
Bankkaufmann/-frau
Betriebswirt/in
Biologisch-technische/r Assistent/in
Biotechnologische/r Assistent/in
Diätassistent/in
Ergotherapeut/in
Erzieher/in
Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/in
Gesundheits- und Krankenpfleger/in
Heilerziehungspfleger/in
Heilpraktiker/in
Informatiker/in
Kinderkrankenschwester/-pfleger
Kinderpfleger/in
Krankenschwester/-pfleger
Logopäde/Logopädin
Mathematisch-technische/r Assistent/in
Medizinische/r Dokumentar/in
Pharmazeutisch-technische/r Assistent/in
Physiotherapeut/in
Psychiatriepfleger/schwester
Rettungsassistent/in
Umweltschutztechnische/r Assistent/in
Werbeassistent/in
Werbekaufmann/-frau

Satzung der Universität Freiburg für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Nebenfach Psychologie des Studienganges Bachelor of Arts (B.A.)

Aufgrund von § 6 Absatz 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. S. 201), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. November 2004 (GBl. S. 798), § 63 Absatz 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) und von § 10 Absatz 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63) hat der Senat der Universität Freiburg am 21. März 2007 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Universität Freiburg vergibt im Nebenfach Psychologie des Studienganges Bachelor of Arts (B.A.) 90% der Studienplätze an Studienbewerberinnen und -bewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation der Bewerberin bzw. des Bewerbers für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.

§ 2 Fristen

Zulassungen für Studienanfänger sind nur zum Wintersemester möglich. Der Antrag auf Zulassung muss bis zum 15. Juli eines Jahres bei der Universität Freiburg eingegangen sein (Ausschlussfrist).

§ 3 Form des Antrags

- (1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen.
- (2) Dem Antrag sind in Kopie
 - a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist und
 - b) ggf. Nachweise über eine abgeschlossene Berufsausbildung gemäß § 6 Absatz 2 Buchstabe b) beizufügen.
- (3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 4 Auswahlkommission

- (1) Die Wirtschafts- und Verhaltenswissenschaftliche Fakultät setzt zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine Auswahlkommission ein. Sie besteht aus 2 Mitgliedern, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal des Instituts für Psychologie angehören. Mindestens ein Mitglied gehört der Gruppe der Professoren bzw. Professorinnen an. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt 2 Jahre; Wiederbestellung ist möglich.
- (2) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Wirtschafts- und Verhaltenswissenschaftlichen Fakultät nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.
- (3) Die Mitglieder des Fakultätsrates der Wirtschafts- und Verhaltenswissenschaftlichen Fakultät haben das Recht, bei den Beratungen der Auswahlkommission anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht.

§ 5 Auswahlverfahren

(1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer

- a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
- b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.

(2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 7 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft die Rektorin bzw. der Rektor aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommission.

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 Absatz 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.

(4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Freiburg unberührt.

§ 6 Auswahlkriterien

(1) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 7 zu bildenden Rangliste nach den in Absatz 2 genannten Kriterien

(2) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens werden die nachfolgenden Kriterien berücksichtigt:

- a) Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung und
- b) eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem in der Anlage genannten oder in einem vergleichbaren Ausbildungsberuf.

(3) Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der Kultusministerkonferenz (KMK) in deutsche Noten umzurechnen.

(4) Eine im Ausland erworbene Berufsausbildung kann bei nachgewiesener Gleichwertigkeit zu einem Ausbildungsberuf im Sinne des Absatzes 2 Buchstabe b) berücksichtigt werden.

(5) Die Feststellung der Gleichwertigkeit der Berufsausbildung nach Absatz 4 trifft die Auswahlkommission.

§ 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

(1) Der Rangplatz bestimmt sich nach der im Abiturzeugnis ausgewiesenen Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung (HZB). Bei Bewerbern/Bewerberinnen, die eine abgeschlossene Berufsausbildung gemäß § 6 Absatz 2 Buchstabe b) nachweisen, verbessert sich die im Abiturzeugnis ausgewiesene Durchschnittsnote um 0,2. Aus diesem Endergebnis wird unter allen Teilnehmern/Teilnehmerinnen eine Rangliste erstellt.

(2) Bei Rangleichheit gilt § 16 HVVO.

§ 8 Ausländerquote

Die Ausländerquote für das Nebenfach Psychologie des Studienganges Bachelor of Arts (B.A.) wird auf 8% festgelegt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. April 2007 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2007/2008. Gleichzeitig tritt die Satzung der Universität Freiburg für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Nebenfach Psychologie des Studienganges Bakkalaureus Artium/Bachelor of Arts (B.A.) vom 18. Juni 2003 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 34, Nr. 18 vom 18. Juni 2003, Seiten 183-185) außer Kraft.

Anlage zur Satzung der Universität Freiburg für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Nebenfach Psychologie des Studienganges Bachelor of Arts (B.A.)

Liste der Ausbildungsberufe

Altenpfleger/in
Arbeitstherapeut/in
Arzthelfer/in
Assistent/in im Gesundheits- und Sozialwesen
Atem-, Sprech- und Stimmlehrer/in
Bankkaufmann/-frau
Betriebswirt/in
Biologisch-technische/r Assistent/in
Biotechnologische/r Assistent/in
Diätassistent/in
Ergotherapeut/in
Erzieher/in
Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/in
Gesundheits- und Krankenpfleger/in
Heilerziehungspfleger/in
Heilpraktiker/in
Informatiker/in
Kinderkrankenschwester/-pfleger
Kinderpfleger/in
Krankenschwester/-pfleger
Logopäde/Logopädin
Mathematisch-technische/r Assistent/in
Medizinische/r Dokumentar/in
Pharmazeutisch-technische/r Assistent/in
Physiotherapeut/in
Psychiatriepfleger/schwester
Rettungsassistent/in
Umweltschutztechnische/r Assistent/in
Werbeassistent/in
Werbekaufmann/-frau

Satzung zur Aufhebung der Satzung der Universität Freiburg für das Auswahlverfahren nach § 2a des Hochschulzulassungsgesetzes im Studiengang Psychologie mit Abschluss Diplom

Aufgrund von § 2a Absatz 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes vom 22. März 1993 (GBL. S. 201), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. November 2004 (GBL.S. 798), sowie von § 3 Absatz 8 Satz 4 und § 10 Absatz 7 der Vergabeverordnung ZVS vom 27. Januar 2005 (GBL. S. 167) hat der Senat der Universität Freiburg am 21. März 2007 die nachstehende Aufhebung der Satzung der Universität Freiburg für das Auswahlverfahren nach § 2a des Hochschulzulassungsgesetzes im Studiengang Psychologie mit Abschluss Diplom beschlossen.

Die Satzung der Universität Freiburg für das Auswahlverfahren nach § 2a des Hochschulzulassungsgesetzes im Studiengang Psychologie mit Abschluss Diplom vom 23. Mai 2005 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 36, Nr. 15 vom 23. Mai 2005, Seiten 35 – 36) tritt zum 31. März 2007 außer Kraft.

Satzung zur Aufhebung der Satzung der Universität Freiburg für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Nebenfach Psychologie des Studienganges Magister Artium (M.A.)

Aufgrund von § 6 Absatz 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. S. 201), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. November 2004 (GBl. S. 798), § 63 Absatz 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) und von § 10 Absatz 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63) hat der Senat der Universität Freiburg am 21. März 2007 die nachfolgende Aufhebung der Satzung der Universität Freiburg für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Nebenfach Psychologie des Studienganges Magister Artium (M.A.) beschlossen.

Die Satzung der Universität Freiburg für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Nebenfach Psychologie des Studienganges Magister Artium (M.A.) vom 18. Juni 2003 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 34, Nr. 18 vom 18. Juni 2003, Seiten 186 – 188) tritt zum 31. März 2007 außer Kraft.

Satzung zur Aufhebung der Satzung der Universität Freiburg für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Magisternebenfachstudiengang Rechtswissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung

Aufgrund von § 6 Absatz 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. S. 201), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. November 2004 (GBl. S. 798), § 63 Absatz 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) und von § 10 Absatz 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63) hat der Senat der Universität Freiburg am 21. März 2007 die nachfolgende Aufhebung der Satzung der Universität Freiburg für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Magisternebenfachstudiengang Rechtswissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung beschlossen.

Die Satzung der Universität Freiburg für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Magisternebenfachstudiengang Rechtswissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung vom 17. Juni 2004 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 35, Nr. 37 vom 17. Juni 2004, Seiten 228 – 230) tritt zum 31. März 2007 außer Kraft.

Satzung zur Aufhebung der Satzung der Universität Freiburg für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Hauptfach Romanische Philologie (Italienisch/Portugiesisch/Rumänisch) und im Nebenfach Romanische Philologie (Französisch / Italienisch / Portugiesisch / Rumänisch / Spanisch) des Studienganges Magister Artium (M.A.)

Aufgrund von § 6 Absatz 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. S. 201), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. November 2004 (GBl. S. 798), § 63 Absatz 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) und von § 10 Absatz 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63) hat der Senat der Universität Freiburg am 21. März 2007 die nachfolgende Aufhebung der Satzung der Universität Freiburg für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Hauptfach Romanische Philologie (Italienisch/Portugiesisch/ Rumänisch) und im Nebenfach Romanische Philologie (Französisch/Italienisch/Portugiesisch/ Rumänisch/Spanisch) des Studienganges Magister Artium (M.A.) beschlossen.

Die Satzung der Universität Freiburg für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Hauptfach Romanische Philologie (Italienisch/Portugiesisch/ Rumänisch) und im Nebenfach Romanische Philologie (Französisch/Italienisch/Portugiesisch/ Rumänisch/Spanisch) des Studienganges Magister Artium (M.A.) vom 19. Juni 2006 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 37, Nr. 32 vom 19. Juni 2006, Seiten 156 – 158) tritt zum 31. März 2007 außer Kraft.

Satzung der Universität Freiburg für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Haupt- und Nebenfach Soziologie des Studienganges Bachelor of Arts (B.A.)

Aufgrund von § 6 Absatz 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. S. 201), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. November 2004 (GBl. S. 798), § 63 Absatz 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) und von § 10 Absatz 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63) hat der Senat der Universität Freiburg am 21. März 2007 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Universität Freiburg vergibt im Haupt- und Nebenfach Soziologie des Studienganges Bachelor of Arts 90% der Studienplätze an Studienbewerberinnen und -bewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation der Bewerberin bzw. des Bewerbers für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.

§ 2 Fristen

Der Antrag auf Teilnahme am Auswahlverfahren muss für das Wintersemester bis zum 15. Juli eines Jahres bei der Universität Freiburg eingegangen sein. Dieser Antrag gilt gleichzeitig als Antrag auf Zulassung zum Studium. Vom Auswahlverfahren ist ausgeschlossen, wer diese Frist versäumt. Der Termin für die Durchführung des Tests ist in § 7 genannt.

§ 3 Form des Antrags

(1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen.

(2) Dem Antrag ist in Kopie das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist, beizufügen.

(3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 4 Auswahlkommission

(1) Die Philosophische Fakultät setzt zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine Auswahlkommission ein. Sie besteht aus 2 Mitgliedern, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal des Instituts für Soziologie angehören. Mindestens ein Mitglied gehört der Gruppe der Professoren bzw. Professorinnen an. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt ein Jahr; Wiederbestellung ist möglich.

(2) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

(3) Die Mitglieder des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät haben das Recht, bei den Beratungen der Auswahlkommission anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht.

§ 5 Auswahlverfahren

(1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer

a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und

b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.

(2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 8 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft die Rektorin bzw. der Rektor aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommission.

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 Absatz 2 nicht fristgerecht oder nicht voll ständig vorgelegt wurden.

(4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Freiburg unberührt.

§ 6 Auswahlkriterien

(1) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 8 zu bildenden Rangliste nach den in Absatz 2 und 3 genannten Kriterien.

(2) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens werden die schulischen Leistungen

in folgenden Fächern berücksichtigt:

a) Mathematik,

b) Deutsch,

c) eine fortgeführte moderne Fremdsprache, wobei bei mehreren Fremdsprachen zunächst vorrangig der in allen vier Halbjahren der Oberstufe belegte Kurs, sodann vorrangig der mit dem besten Ergebnis abgeschlossene Kurs gewertet wird.

(3) Zusätzlich wird die Auswahl nach folgenden Kriterien getroffen:

a) Durchschnittsnote der HZB,

b) Schriftliche Leistungserhebung nach § 7.

§ 7 Test

(1) Es wird ein schriftlicher Test zu für das Fach Soziologie relevanten Fähigkeiten und Fertigkeiten durchgeführt. Er besteht aus folgenden Elementen: Fill-in-Verfahren, Kurzaufsätze, Sprachtest, Mathematikaufgabe. Nicht geprüft werden dabei fachspezifische Kenntnisse, die Gegenstand der Abiturprüfung oder einer anderen Prüfung sind, welche die Hochschulreife vermittelt.

(2) Der Test wird in der Regel im Juli an der Universität Freiburg durchgeführt. Die genauen Termine sowie der Ort der Prüfung werden rechtzeitig durch die Universität bekannt gegeben (Bewerbungsunterlagen, Webseite des Fachbereichs). Eine gesonderte Einladung zu diesem Testtermin erfolgt nicht. Teilnahmeberechtigt ist jede/r Deutsche und nach § 1 Absatz 2 HVVO Deutschen gleichgestellte ausländische Staatsangehörige, der/die über eine Hochschulzugangsberechtigung verfügt und zum betreffenden Wintersemester an der Universität Freiburg im Studiengang Soziologie studieren will.

(3) Die Dauer des Tests beträgt 60 Minuten. Die maximal erreichbare Punktzahl des Tests beträgt 60 Punkte.

(4) Macht eine Bewerberin oder ein Bewerber durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie bzw. er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, den Test ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die Auswahlkommission der Bewerberin bzw. dem Bewerber zu gestatten, den Test innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder eine gleichwertige Leistung in einer anderen Form zu erbringen.

(5) Der Test wird mit 0 Punkten bewertet, wenn die Bewerberin oder der Bewerber zu einem Testtermin nicht erscheint oder wenn sie bzw. er nach Beginn des Tests von der Prüfung zurücktritt.

(6) Versucht die Bewerberin oder der Bewerber, das Ergebnis des Tests durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird der Test mit 0 Punkten bewertet. Eine Bewerberin oder ein Bewerber, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der bzw. dem jeweiligen Aufsichtführenden von der Fortsetzung des Tests ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird der Test mit 0 Punkten bewertet.

§ 8 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

(1) Die Auswahl erfolgt nach einer Punktzahl, die nach Maßgabe folgender schulischer und sonstiger Leistungen in den folgenden Schritten bestimmt wird:

1. Bewertung der schulischen Leistungen:

a) Die Summe der im Abiturzeugnis erreichten Punkte wird durch 56 bzw. 60* geteilt (maximal 15 Punkte). Die sich ergebende Zahl wird auf eine Stelle hinter dem Komma berechnet. Es wird nicht gerundet.

b) Die in der gymnasialen Oberstufe in

aa) Deutsch,

bb) Mathematik,

cc) einer fortgeführten modernen Fremdsprache gemäß § 6 Absatz 2 Buchstabe c) erreichten Punkte (max. je 15 Punkte) werden unabhängig davon, ob das Fach in allen vier Halbjahren belegt wurde oder ob es in die allgemeine Durchschnittsnote eingegangen ist (geklammerter Wert), addiert und durch die Anzahl der eingerechneten Halbjahrespunktzahlen (max. 12) geteilt. Die sich ergebende Zahl wird auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet und nicht gerundet.

c) Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen. Ist Deutsch nicht Landessprache, tritt anstelle des im Fach Deutsch erzielten Ergebnisses das in der Landessprache erzielte Ergebnis; in diesem Fall kann Deutsch als Fremdsprache gewertet werden.

2. Bewertung des schriftlichen Tests:

Jedes Mitglied der Auswahlkommission bewertet die im Test erbrachten Leistungen gesondert auf einer Skala von 1 bis 60. Danach wird aus der Summe der von den einzelnen Mitgliedern vergebenen Punktzahlen das arithmetische Mittel bis auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet (max. 60 Punkte). Es wird nicht gerundet. Die so errechnete Punktzahl wird durch 4 geteilt; Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

(2) Die Punktzahlen gemäß Absatz 1 Ziffer 1 (max. 30 Punkte) und die Punktzahl nach Absatz 1 Ziffer 2 (max. 15 Punkte) werden addiert. Auf der Grundlage der so ermittelten Punktzahl (max. 45 Punkte) wird unter allen Teilnehmern und Teilnehmerinnen eine Rangliste erstellt.

(3) Bei Rangleichheit gilt § 16 HVVO.

§ 9 Ausländerquote

Die Ausländerquote für das Haupt- und Nebenfach Soziologie des Studienganges Bachelor of Arts wird auf 8% festgelegt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. April 2007 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2007/2008.

*) bei älteren Abiturzeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl von 900 Punkten wird durch 60 geteilt, bei neueren Abiturzeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl von 840 Punkten wird durch 56 geteilt.

Satzung zur Aufhebung der Satzung der Universität Freiburg für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Haupt- und Nebenfach Soziologie des Magisterstudienganges

Aufgrund von § 6 Absatz 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. S. 201), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. November 2004 (GBl. S. 798), § 63 Absatz 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) und von § 10 Absatz 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63) hat der Senat der Universität Freiburg am 21. März 2007 die nachfolgende Aufhebung der Satzung der Universität Freiburg für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Haupt- und Nebenfach Soziologie des Magisterstudienganges beschlossen

Die Satzung der Universität Freiburg für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Haupt- und Nebenfach Soziologie des Magisterstudienganges vom 17. Juni 2004 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 35, Nr. 37 vom 17. Juni 2004, Seiten 231 – 234) tritt zum 31. März 2007 außer Kraft.

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Freiburg für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Hauptfach und Nebenfach Sport des Lehramtsstudienganges und im Nebenfach Sportwissenschaft des Studienganges Magister Artium

Aufgrund von § 6 Absatz 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. Seite 201), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung auswahlrechtlicher Vorschriften im Hochschulbereich vom 11.12.2002 (GBl. S. 471 ff.), § 94 Absatz 3 des Universitätsgesetzes (UG) vom 1. Februar 2000 (GBl. S. 208 ff.) und von § 10 Absatz 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13.1.2003 (GBl. S. 63ff) hat der Senat der Universität Freiburg am 21. März 2007 die nachstehende Änderung der Satzung der Universität Freiburg für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Hauptfach und Nebenfach Sport des Lehramtsstudienganges und im Nebenfach Sportwissenschaft des Studienganges Magister Artium vom 18. Juni 2003 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 34, Nr. 18 vom 18. Juni 2003, Seiten 201 – 203), zuletzt geändert am 19. Juni 2006 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 37, Nr. 32 vom 19. Juni 2006, Seite 161) beschlossen.

Artikel 1

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

Satzung der Universität Freiburg für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Hauptfach und Nebenfach Sport des Lehramtsstudienganges

2. § 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Die Universität Freiburg vergibt im Hauptfach und Nebenfach Sport des Lehramtsstudienganges 90% der Studienplätze an Studienbewerberinnen und –bewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens.

3. § 8 erhält folgende Fassung:

Die Ausländerquote für das Fach Sport des Lehramtsstudienganges wird auf 8% festgelegt.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt zum 1. April 2007 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2007/2008.

Satzung zur Aufhebung der Satzung der Universität Freiburg für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Nebenfach Völkerkunde des Studienganges Magister Artium (M.A.)

Aufgrund von § 6 Absatz 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. S. 201), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. November 2004 (GBl. S. 798), § 63 Absatz 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) und von § 10 Absatz 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63) hat der Senat der Universität Freiburg am 21. März 2007 die nachfolgende Aufhebung der Satzung der Universität Freiburg für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Nebenfach Völkerkunde des Studienganges Magister Artium (M.A.) beschlossen

Die Satzung der Universität Freiburg für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Nebenfach Völkerkunde des Studienganges Magister Artium (M.A.) vom 15. Juli 2005 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 36, Nr. 27 vom 15. Juli 2005, Seiten 149 – 151), zuletzt geändert am 19. Juni 2006 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 37, Nr. 32 vom 19. Juni 2006, Seite 165) tritt zum 31. März 2007 außer Kraft.

Satzung zur Aufhebung der Satzung der Universität Freiburg für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Nebenfach Wirtschaftswissenschaft: Wirtschaftspolitik des Studienganges Magister Artium

Aufgrund von § 6 Absatz 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBI. S. 201), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. November 2004 (GBI. S. 798), § 63 Absatz 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBI. S. 1) und von § 10 Absatz 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBI. S. 63) hat der Senat der Universität Freiburg am 21. März 2007 die nachfolgende Aufhebung der Satzung der Universität Freiburg für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Nebenfach Wirtschaftswissenschaft: Wirtschaftspolitik des Studienganges Magister Artium beschlossen.

Die Satzung der Universität Freiburg für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Nebenfach Wirtschaftswissenschaft: Wirtschaftspolitik des Studienganges Magister Artium vom 15. Juli 2005 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 36, Nr. 27 vom 15. Juli 2005, Seiten 154 – 155) tritt zum 31. März 2007 außer Kraft.

Satzung der Universität Freiburg für das Eignungsfeststellungsverfahren im Hauptfach Altertumswissenschaften des Studienganges Bachelor of Arts (B.A.)

Aufgrund von § 58 Absatz 5 in Verbindung mit § 63 Absatz 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) hat der Senat der Universität Freiburg am 21. März 2007 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Die Universität Freiburg führt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen im Hauptfach Altertumswissenschaften des Studienganges Bachelor of Arts (B.A.) ein Eignungsfeststellungsverfahren durch.
- (2) Die erfolgreiche Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren ist Voraussetzung für die Zulassung zum Studium des Hauptfaches Altertumswissenschaften im Studiengang Bachelor of Arts (B.A.).

§ 2 Fristen

Der Studienbewerber bzw. die Studienbewerberin hat die Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren für das Wintersemester bis zum 15. Juli eines Jahres bei der Universität Freiburg zu beantragen (Ausschlussfrist).

§ 3 Form des Antrages

- (1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen.
- (2) Dem Antrag sind in Kopie
 - a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist und
 - b) ggf. ergänzende Nachweise über das Lateinum oder äquivalente Lateinkenntnisse gemäß § 6 beizufügen.
- (3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 4 Eignungsfeststellungsausschuss

- (1) Die Vorbereitung und die Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens obliegen einem Eignungsfeststellungsausschuss.
- (2) Der Eignungsfeststellungsausschuss setzt sich aus zwei Mitgliedern zusammen, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal der beteiligten Fächer angehören; mindestens ein Mitglied gehört der Gruppe der Professoren bzw. Professorinnen an. Die Mitglieder des Eignungsfeststellungsausschusses werden von der Leitung der Universität bestellt. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre; Wiederbestellung ist möglich.
- (3) Der Eignungsfeststellungsausschuss berichtet dem Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät nach Abschluss des Verfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Eignungsfeststellungsverfahrens.
- (4) Die Mitglieder des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät haben das Recht, bei den Beratungen des Eignungsfeststellungsausschusses anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht.

§ 5 Eignungsfeststellungsverfahren

- (1) Am Eignungsfeststellungsverfahren nimmt nur teil, wer frist- und formgerecht einen Antrag auf Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren gestellt hat.
- (2) Der Eignungsfeststellungsausschuss stellt unter den eingegangenen Bewerbungen die Eignung aufgrund der in § 6 genannten Kriterien fest. Die Entscheidung über die Eignung trifft die Leitung der Universität aufgrund eines Vorschlags des Eignungsfeststellungsausschusses.
- (3) Der Antrag auf Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren ist zurückzuweisen, wenn die Unterlagen nach § 3 Abs. 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.
- (4) Der Antrag auf Zulassung ist zurückzuweisen, wenn
 - a) die in Absatz 3 genannten Gründe vorliegen oder
 - b) keine Eignung im Sinne von § 6 festgestellt wird.
- (5) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Freiburg unberührt.

§ 6 Eignungskriterien

Die Feststellung der Eignung erfolgt aufgrund der folgenden Kriterien:

- Nachweis des Latinums oder Nachweis äquivalenter Lateinkenntnisse

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. April 2007 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2007/2008.

Satzung zur Aufhebung der Satzung der Universität Freiburg für das Eignungsfeststellungsverfahren und Auswahlverfahren im Studiengang Englische Philologie (Abschluss Magister Artium Nebenfach)

Aufgrund von § 58 Absatz 5 in Verbindung mit § 63 Absatz 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), § 6 Absatz 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. S. 201), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. November 2004 (GBl. S. 798), und von § 10 Absatz 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63) hat der Senat der Universität Freiburg am 21. März 2007 die nachfolgende Aufhebung der Satzung der Universität Freiburg für das Eignungsfeststellungsverfahren und Auswahlverfahren im Studiengang Englische Philologie (Abschluss Magister Artium Nebenfach) beschlossen.

Die Satzung der Universität Freiburg für das Eignungsfeststellungsverfahren und Auswahlverfahren im Studiengang Englische Philologie (Abschluss Magister Artium Nebenfach) vom 19. Juni 2006 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 37, Nr. 32 vom 19. Juni 2006, Seiten 181 – 184) tritt zum 31. März 2007 außer Kraft.

Satzung der Universität Freiburg für das Eignungsfeststellungsverfahren im Haupt- und Nebenfach Latinistik des Studienganges Bachelor of Arts (B.A.)

Aufgrund von § 58 Absatz 5 in Verbindung mit § 63 Absatz 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) hat der Senat der Universität Freiburg am 21. März 2007 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Die Universität Freiburg führt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen im Haupt- und Nebenfach Latinistik des Studienganges Bachelor of Arts (B.A.) ein Eignungsfeststellungsverfahren durch.
- (2) Die erfolgreiche Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren ist Voraussetzung für die Zulassung zum Studium des Haupt- und Nebenfaches Latinistik im Studiengang Bachelor of Arts (B.A.).

§ 2 Fristen

Der Studienbewerber bzw. die Studienbewerberin hat die Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren für das Wintersemester bis zum 15. Juli eines Jahres bei der Universität Freiburg zu beantragen (Ausschlussfrist).

§ 3 Form des Antrages

- (1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen.
- (2) Dem Antrag sind in Kopie
 - a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist und
 - b) ggf. ergänzende Nachweise über das Lateinum oder äquivalente Lateinkenntnisse gemäß § 6 beizufügen.
- (3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 4 Eignungsfeststellungsausschuss

- (1) Die Vorbereitung und die Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens obliegen einem Eignungsfeststellungsausschuss.
- (2) Der Eignungsfeststellungsausschuss setzt sich aus zwei Mitgliedern zusammen, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal des Seminars für Klassische Philologie angehören; mindestens ein Mitglied gehört der Gruppe der Professoren bzw. Professorinnen an. Die Mitglieder des Eignungsfeststellungsausschusses werden von der Leitung der Universität bestimmt. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre; Wiederbestellung ist möglich.
- (3) Der Eignungsfeststellungsausschuss berichtet dem Fakultätsrat der Philologischen Fakultät nach Abschluss des Verfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Eignungsfeststellungsverfahrens.
- (4) Die Mitglieder des Fakultätsrates der Philologischen Fakultät haben das Recht, bei den Beratungen des Eignungsfeststellungsausschusses anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht.

§ 5 Eignungsfeststellungsverfahren

- (1) Am Eignungsfeststellungsverfahren nimmt nur teil, wer frist- und formgerecht einen Antrag auf Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren gestellt hat.
- (2) Der Eignungsfeststellungsausschuss stellt unter den eingegangenen Bewerbungen die Eignung aufgrund der in § 6 genannten Kriterien fest. Die Entscheidung über die Eignung trifft die Leitung der Universität aufgrund eines Vorschlags des Eignungsfeststellungsausschusses.
- (3) Der Antrag auf Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren ist zurückzuweisen, wenn die Unterlagen nach § 3 Abs. 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.
- (4) Der Antrag auf Zulassung ist zurückzuweisen, wenn
 - a) die in Absatz 3 genannten Gründe vorliegen oder
 - b) keine Eignung im Sinne von § 6 festgestellt wird.
- (5) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Freiburg unberührt.

§ 6 Eignungskriterien

Die Feststellung der Eignung erfolgt aufgrund der folgenden Kriterien:

- Nachweis des Latinums oder Nachweis äquivalenter Lateinkenntnisse.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. April 2007 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2007/2008. Gleichzeitig tritt die Satzung der Universität Freiburg für das Eignungsfeststellungsverfahren im Hauptfach Latinistik des Studienganges Bachelor of Arts (B.A.) vom 19. Juni 2006 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 37, Nr. 32 vom 19. Juni 2006, , Seiten 190 – 191) außer Kraft.

Satzung der Universität Freiburg für das Eignungsfeststellungsverfahren im Hauptfach Sinologie des Studienganges Bachelor of Arts (B.A.)

Aufgrund von § 58 Absatz 5 in Verbindung mit § 63 Absatz 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) hat der Senat der Universität Freiburg am 21. März 2007 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Die Universität Freiburg führt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen im Hauptfach Sinologie des Studienganges Bachelor of Arts (B.A.) ein Eignungsfeststellungsverfahren durch.
- (2) Die erfolgreiche Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren ist Voraussetzung für die Zulassung zum Studium des Hauptfaches Sinologie im Studiengang Bachelor of Arts (B.A.).

§ 2 Fristen

Der Studienbewerber bzw. die Studienbewerberin hat die Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren für das Wintersemester bis zum 15. Juli eines Jahres bei der Universität Freiburg zu beantragen (Ausschlussfrist).

§ 3 Form des Antrages

- (1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen.
- (2) Dem Antrag ist in Kopie
das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist und nicht in einem chinesischsprachigen Land erworben wurde beizufügen.
- (3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 4 Eignungsfeststellungsausschuss

- (1) Die Vorbereitung und die Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens obliegen einem Eignungsfeststellungsausschuss.
- (2) Der Eignungsfeststellungsausschuss setzt sich aus zwei Mitgliedern zusammen, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal des Orientalischen Seminars/Abteilung Ferner Osten angehören; mindestens ein Mitglied gehört der Gruppe der Professoren bzw. Professorinnen an. Die Mitglieder des Eignungsfeststellungsausschusses werden von der Leitung der Universität bestimmt. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre; Wiederbestellung ist möglich.
- (3) Der Eignungsfeststellungsausschuss berichtet dem Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät nach Abschluss des Verfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Eignungsfeststellungsverfahrens.
- (4) Die Mitglieder des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät haben das Recht, bei den Beratungen des Eignungsfeststellungsausschusses anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht.

§ 5 Eignungsfeststellungsverfahren

- (1) Am Eignungsfeststellungsverfahren nimmt nur teil, wer frist- und formgerecht einen Antrag auf Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren gestellt hat.
- (2) Der Eignungsfeststellungsausschuss stellt unter den eingegangenen Bewerbungen die Eignung aufgrund der in § 6 genannten Kriterien fest. Die Entscheidung über die Eignung trifft die Leitung der Universität aufgrund eines Vorschlags des Eignungsfeststellungsausschusses.
- (3) Der Antrag auf Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren ist zurückzuweisen, wenn die Unterlagen nach § 3 Abs. 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.
- (4) Der Antrag auf Zulassung ist zurückzuweisen, wenn
 - a) die in Absatz 3 genannten Gründe vorliegen oder
 - b) keine Eignung im Sinne von § 6 festgestellt wird.
- (5) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Freiburg unberührt.

§ 6 Eignungskriterien

Die Feststellung der Eignung erfolgt aufgrund des folgenden Kriteriums:

- Nachweis einer HZB aus dem außerchinesischen Sprachraum gemäß § 3 Absatz 2.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. April 2007 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2007/2008.

Satzung zur Aufhebung der Satzung der Universität Freiburg für das Eignungsfeststellungsverfahren im Hauptfach Slavistik des Studienganges Bakkalaureus Artium/Bachelor of Arts (B.A.)

Aufgrund von § 58 Absatz 5 in Verbindung mit § 63 Absatz 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) hat der Senat der Universität Freiburg am 21. März 2007 die nachfolgende Aufhebung der Satzung der Universität Freiburg für das Eignungsfeststellungsverfahren im Hauptfach Slavistik des Studienganges Bakkalaureus Artium/Bachelor of Arts (B.A.) beschlossen.

Die Satzung der Universität Freiburg für das Eignungsfeststellungsverfahren im Hauptfach Slavistik des Studienganges Bakkalaureus Artium/Bachelor of Arts (B.A.) vom 18. Juni 2003 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 34, Nr. 18 vom 18. Juni 2003, Seiten 219 – 221), zuletzt geändert am 19. Juni 2006 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 37, Nr. 32 vom 19. Juni 2006, Seite 192) tritt zum 31. März 2007 außer Kraft.

Freiburg, den 4. April 2007



Prof. Dr. Wolfgang Jäger
Rektor